



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

19. September 2023

Mein Aktenzeichen
3333-0002#2020/0003-
0701 725-4.0004

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Matthias Endel
Matthias.Endel@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5105
06131/16-175105

Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Sonderzahlung des Landes für die kommunale Fluchtaufnahme in Höhe von 121,6 Mio. Euro im Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Juli 2023 hat der rheinland-pfälzische Landtag das „Dritte Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ ([LT-Drs. 18/6667](#)) auf Grundlage des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabschiedet, das am 31. Juli 2023 (GVBl., S. 210) verkündet wurde.

Nachfolgend weise ich Sie auf die Neufassung des § 3a Landesaufnahmegesetzes hin und übermittele Ihnen ergänzende Hinweise zur landesseitigen Umsetzung der beschlossenen Sonderzahlungen. Bitte beachten Sie, dass im Nachfolgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des neuen Landesaufnahmegesetzes sind.

Über eine Neufassung des § 3a werden die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr **2023** mit insgesamt **121,6 Mio. Euro** am rheinland-pfälzischen Anteil an den Sondermitteln des Bundes für das Jahr 2023 beteiligt. Die Grundlage hierfür bildet der Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023, in dem der Bund eine Unterstützung für Länder und

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kommunen in Höhe von insgesamt 3,75 Mrd. Euro als Ausgleich für ihre erheblichen flucht- und vertreibungsbedingten Kosten im Jahr 2023 zugesagt hat. Die **Verteilung der 121,6 Mio. Euro** für das Jahr 2023, gestaltet sich auf Grundlage des neuen § 3a wie folgt:

- a) Nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden **77,5 Mio. Euro** entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der zum **Stichtag 30. Juni 2023 ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt**, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, wobei die Summe gemäß den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelt wird.

Hinweis: Die kommunenscharfe Aufteilung der Mittel (Gesamtübersicht) nach § 3a Abs. 1 iHv 119,1 Mio. Euro ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

- b) Weitere **40 Mio. Euro** werden gem. § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach dem Anteil des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an der Gesamtsumme der in den rheinland-pfälzischen Kommunen zum **Stichtag 02. Juli 2023 im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG** ausgezahlt. Dadurch wird bei der Mittelaufteilung die heterogene Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine – und damit eine für diese Personengruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Nr. 7) entsprechend variierende Last der kommunalen Kosten – angemessenen berücksichtigt und die Grundpauschale nach § 3 Abs. 2 entsprechend ergänzt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bitte beachten Sie, dass wie bereits im Jahr 2022 im Zuge der Auswertung des AZR Vertriebene aus der Ukraine **nicht erfasst** werden,

- die lediglich ein Schutzgesuch geäußert haben, ohne dass bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, die im AZR erfasst ist
- die eine Fiktionsbescheinigung besitzen, die nicht im AZR erfasst ist.

c) Mit einem weiteren Ausgleich von **1,6 Mio. Euro** unterstützt das Land nach § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 diejenigen Landkreise oder kreisfreien Städte, **die Standortkommunen einer Aufnahmeeinrichtung sind** mit Blick auf die hieraus erwachsenden Mehrkosten und Mehrbedarfe. Der Anteil der jeweiligen Standortkommune an den 1,6 Mio. Euro bemisst sich am relativen Verhältnis der jeweiligen AfA-Kapazitäten zum Stichtag 30.06.2023 und ist ebenfalls der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

d) Zudem gewährt das Land gem. § 3a Abs. 2 den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Jahre 2023 und 2024 einmalig und exklusiv über ein Förderprogramm einen Betrag von 2,5 Mio. Euro zur Unterstützung eigener Maßnahmen zur Digitalisierung der Ausländerbehörden. Die näheren Einzelheiten werden den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden noch zeitnah über ein gesondertes Rundschreiben des MFFKI mitgeteilt.

1. Die Auszahlung der Sonderzahlung nach § 3a durch die ADD kann erst nach Eingang der entsprechenden Mittel beim Land erfolgen. Nach aktuellen Planungen wird die bundesgesetzliche Grundlage für die Auszahlung der Sondermittel des Bundes voraussichtlich erst gegen Ende Oktober 2023 geschaffen, weshalb die Auszahlung der Mittel nach § 3a an die Kommunen voraussichtlich erst gegen Jahresende erfolgen wird.



ELEKTRONISCHER BRIEF

2. Nach § 3a Abs. 1 Satz 3 beteiligen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Zahlungen nach § 3a Abs. 1 Satz 2.

3. In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird im Hinblick auf eine sachgerechte Zuordnung und Buchung empfohlen, die Zuwendung wie folgt zuzuordnen:

§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Landesaufnahmegesetz:

Gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 dient die Einmalzahlung u. a. nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zur Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen.

Land zahlt an Landkreis / kreisfreie Stadt:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(1) / 6239(1)

Landkreis zahlt an Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde:

Produktgruppe: 313

Konto: 5581 / 7581

Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde erhält Geld vom Landkreis:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(2) / 6239(2)

Verbandsgemeinde zahlt Geld an Ortsgemeinde:

Produktgruppe: 313

Konto: 5581 / 7581

Ortsgemeinde erhält Geld von Verbandsgemeinde:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(3) / 6239(3)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Hinweise:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Teile der Landesgelder erst im Dezember 2023 eingehen werden und deshalb im Einzelfall eine Weiterleitung durch den Landkreis (sowie ggfls. durch die Verbandsgemeinde) erst im Jahre 2024 tatsächlich erfolgen kann, ist folgendes zu beachten:

In Höhe des Weiterleitungsbetrages ist im Jahresabschluss 2023 des Landkreises bzw. der Verbandsgemeinde eine entsprechende Verbindlichkeit zu buchen (Konto 3643 - „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden“).

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die Ortsgemeinden müssen den Ertrag einerseits im Haushaltsjahr 2023 buchen und andererseits im Falle eines Zahlungseinganges im Haushaltsjahr 2024 im Jahresabschluss 2023 eine Forderung (Konto 15443 - „Forderungen aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden“) dem Ertrag gegenüberstellen.

Die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.